

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 21 (1913)

Heft: 13

Erratum: Berichtigung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aller Schärfe gegen diejenigen vorzugehen, die aus offenkundiger Unwissenheit das Gesetz übertreten, und die Behörden haben das volle Vertrauen, daß die meisten Fehlbaren ebenso willig, wie rasch mit diesen Übertretungen abfahren werden, wenn ihnen das Ungezügliche ihres Vorgehens zur Kenntnis gebracht wird.

Jedes Mitglied des Roten Kreuzes und jeder Leser des Bulletins (wir wollen ruhig sagen, auch jeder Leser des schweizerischen Roten Kreuzes) soll sich als Wächter des Gesetzes betrachten, und alle diejenigen, welche sich gegen das Schutzgesetz des Roten Kreuzes verfehlten, seien es Geschäftslute oder Wohltätigkeitsvereine &c., auf das Gesetz aufmerksam machen.

Diejenigen, die solche Gesetzesübertretungen beobachten, werden der Öffentlichkeit einen Dienst erweisen, wenn sie darüber dem betreffenden Rot-Kreuz-Komitee Anzeige erstatten, indem sie jedesmal Namen und Adresse

der Fehlbaren mitteilen und über die Art des Missbrauchs Bericht geben können. Gedruckte Abzüge des Gesetzes werden jedem, der es wünscht, gerne zugesellt werden."

Wir möchten diese Auslassungen voll und ganz unterschreiben. Was da in unsrer großen Schwester-Republik gerügt wird, trifft auch für uns Schweizer zu. Auch bei uns beruhen die zahlreichen Gesetzesüberschreitungen in dieser Sache wohl seltener aus Absicht, als aus Gedankenlosigkeit. Wir haben jüngst einen von einer Gemeindebehörde eben angeschafften Krankenwagen mit dem roten Kreuze geschmückt. Das ist nun einfach gesetzwidrig, und an den Mitgliedern der Rot-Kreuz-Vereine und Samaritervereine ist es, die fantonalen Behörden oder die Geschäftsstelle des schweizerischen Roten Kreuzes auf solche Vorkommen aufmerksam zu machen, damit dem Wortlaut des Gesetzes Nachdruck verschafft werden kann.

Humoristisches.

Vom heißen Sommer. „Leiden Ihre Gäste auch recht unter der Hitze, Herr Hotelier?“ — „Das glaub' ich! Gestern sind sogar die drei galizischen Juden baden gegangen!“

Ein Regenschirm

ist bei Anlaß der Delegiertenversammlung in Appenzell verwechselt worden. Herr Gautschi-Peyer, Sekretär der Transportkommission Basel, Frobenstraße 77, bittet um Zusendung seines Schirmes (Nadelstock aus Eisen mit halbseidenem Überzug, Griff gebogen mit grünen Kerbrillen) und wird nach Empfang den eingetauschten Bruder an seine Adresse senden.

Berichtigung.

Wir werden auf einen Irrtum aufmerksam gemacht, der sich in unsern Jahresbericht pro 1912 eingeschlichen hat. Auf Seite 17 steht, daß sich außer Winterthur alle Kolonnen am Zentralkurs beteiligt haben. In Wirklichkeit hat die Winterthurer Kolonne den Kurs ebenfalls mit zwei Mann beschildert.

Das Zentralsekretariat.